

Satzung Schachbezirk 1 Nordhessen



§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schachbezirk 1 Nordhessen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Es besteht die Absicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Nach erfolgter Eintragung erhält der Bezirk den Zusatz e. V.
- (4) Der Schachbezirk 1 Nordhessen, im Folgenden auch Bezirk genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.
- (5) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- (2) Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung von Schachturnieren
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Öffentlichkeitsarbeit durch vielfältige Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Schachsports und Darstellung seiner positiven

erzieherischen Wirkung

- Förderung von Schulschach und Jugendschach als Beitrag zur Jugenderziehung
- Förderung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- Koordination seiner angeschlossenen Vereine zur Förderung des Schachsports

(4) Der Bezirk ist unpolitisch. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Bezirk anderen Organisationen anschließen, die auf gleichen oder ähnlichen Grundsätzen beruhen.

§ 3 Bereich und Gliederung des Bezirks

Bereich des Bezirks ist das Gebiet gemäß der Gliederung des Hessischen Schachverbandes. Grenznahe Vereine außerhalb dieses Bezirks können aufgenommen werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Schachvereine und Schachabteilungen. Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft ist, dass sie als Mitglied dem Hessischen Schachverband angehören.

(3) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig.

(4) Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand und in letzter Instanz der Bezirkstag.

(5) Ehrenmitglieder können nur vom Bezirkstag gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an den erweiterten Vorstand zu richten.

(6) Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Bezirks anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als förderndes Mitglied können aufgenommen werden:

- a) Privatpersonen und juristische Personen
- b) außerordentliche fördernde Mitglieder (z. B. Behördenvertreter); sie sind ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft sollen nur solche Personen erhalten, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Fall kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Bezirksvorsitzenden durch Einschreibebrief mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Über den Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes beschließt der erweiterte Vorstand. Die Begründung des Ausschlussantrages, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, ist dem Betroffenen mitzuteilen; ihm ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Vorstand zu geben.

(4) Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Ausschluss entscheidet in letzter Instanz der Bezirkstag.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf in allen Gremien einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

§ 6 Organe des Bezirks

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der BGB-Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) das Referat für Jugend- und Schulschach
- f) der Turnierausschuss
- h) vom BGB-Vorstand eingesetzte Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 7 Der Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Schach-Bezirks Nordhessen.

Er besteht aus:

a) den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Bezirk als Mitglieder angehören.

b) den Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes.

c) den Ehrenmitgliedern des Bezirkes

(2) Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen, usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimmen(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen Stimmberechtigten des Bezirks übertragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als drei Vereine vertreten. Der Bezirkstag ist für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.

(3) Den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht mit Ausnahme bei Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich Stimmrecht mit einer Stimme.

(4) Der ordentliche Bezirkstag soll alljährlich zwischen dem 15. Januar und dem 5. März stattfinden. Er ist auf jeden Fall vor dem Kongress des Hessischen Schachverbandes e.V. durchzuführen.

(5) Die Einladung zum ordentlichen Bezirkstag ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Bezirks und den Rechnungsprüfern vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan des Hessischen Schachverbandes e.V. zu veröffentlichen.

(6) Anträge zum Bezirkstag sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, aufgrund der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der Bezirkstag entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.

(7) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen.

(8) Anträge, die bei einem außerordentlichen Bezirkstag behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen Bezirkstag festgelegten Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Bezirkstages ist die gleiche wie die eines ordentlichen Bezirkstages.

(9) Der Bezirkstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

(10) Der Bezirkstag beschließt ausnahmslos über alle Bezirksangelegenheiten. Aufgaben des Bezirkstages sind:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- der Rechnungsprüfer,
- der Ausschussmitglieder,
- Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden
Haushaltsplanes,
- die Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- Erledigung der Anträge.

(11) Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

(12) Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht öffentlich. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Der BGB-Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

(2) Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Innenverhältnis führt den Verein der 1. Vorsitzende; er leitet die Versammlungen, hat Mitspracherecht in allen Ausschüssen und muss vor Grundsatzentscheidungen der Referenten gehört werden.

(4) Im Verhinderungsfalle und als normale Vertretung tritt der 2. Vorsitzende an die Stelle des 1. Vorsitzenden.

(5) Der BGB-Vorstand kann bei Bedarf Einzelpersonen und Ausschüsse mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen; diese haben in der Zeit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beratende Stimme.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Einzelwettkämpfe, dem Referenten für Mannschaftswettkämpfe, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Frauenschach, und dem Referenten für Jugend- und Schulschach.

(2) Der Bezirkstag wählt den Vorstand auf Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den

- Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Referenten für Mannschaftskämpfe
- Referenten für Jugend- und Schulschach
- einen Beisitzer für Jugend- und Schulschach,
- und den Pressereferenten,

in den Jahren mit geraden Zahlen den

- 2. Vorsitzenden
- Referenten für Einzelwettkämpfe
- Referenten für Seniorenschach
- Referenten für Frauenschach,
- einen weiteren Beisitzer für Jugend- und Schulschach
- sowie den DWZ-Sachbearbeiter.

Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Bezirkstag nur für die Restamtszeit. Für die Zeit bis zum nächsten Bezirkstag kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied hinzuwählen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Bezirksorganen vorbehalten sind; er fasst sein Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirkstages und des erweiterten Vorstandes durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (8) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung, die für alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung in ihrer Eigenschaft als übergeordneter Instanz verbindlich ist. Bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Hessischen Schachverbandes für seinen Vorstand sinngemäß auch für den Bezirk 1.
- (10) Kommt im geschäftsführenden Vorstand keine Einigung über die Geschäftsordnung zustande, beschließt mit einfacher Mehrheit eine Sitzung des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzenden, dem Pressereferenten, dem DWZ-Referenten, den Mitgliedern des Turnierausschusses und den Beisitzern für Jugend- und Schulschach.

(2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme in den in dieser Satzung genannten besonderen Fällen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Fünf Mitglieder können nur unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der erweiterte Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

(4) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Bezirk zugewiesen werden,
- b) Erste Instanz bei Ausschlussverfahren,
- c) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,

d) Verleihung der Ehrenzeichen gemäß der Ehrenordnung des Bezirks. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung des Bezirks.

e) Beschlussfassung im Falle der Anwendung des § 9, Absatz (10).

§ 11 Referat für Jugend- und Schulschach

(1) Zweck und Aufgabe des Referats für Jugend- und Schulschach ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu fördern sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

(2) Das Referat für Jugend- und Schulschach entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Das Referat für Jugend- und Schulschach setzt sich zusammen aus

a) dem Referenten für Jugend- und Schulschach

b) zwei Beisitzern für Jugend- und Schulschach

(4) Die Jahresrechnung des Referats für Jugend- und Schulschach ist dem geschäftsführenden Vorstand des Bezirkes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Turnierausschuss

(1) Der Turnierausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und weiteren drei Vertretern. Seine Mitglieder sowie die Vertreter werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt.

(2) Der Turnierausschuss entscheidet als zweite Instanz über Proteste im Spielbetrieb. Näheres regelt die Turnierordnung.

§ 13 Beiträge und Kassenführung

(1) Der Bezirkstag setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Bezirkstag einen genauen Kassenbericht schriftlich vorzulegen.

(3) Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Bezirkstag die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Bezirkstag Bericht zu erstatten.

(4) Die Kassenprüfer werden durch den ordentlichen Bezirkstag gewählt; sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören. Sie

werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine spätere erneute Kandidatur ist möglich.

§ 14 Protokollführung

(1) Der Schriftführer hat über den Bezirkstag und die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll des Bezirkstages wird veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle bis zum Ende der folgenden Sitzung.

(3) Über Einwendungen gegen das Protokoll des Bezirkstages entscheidet der erweiterte Vorstand, über Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle das jeweilige Gremium.

§ 15 Turnierordnung

(1) Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Bezirkes.

(2) Die Turnierordnung ist für alle Bezirksmitglieder verbindlich.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirkes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Bezirks

(1) Über die Auflösung des Schach-Bezirks Nordhessen entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Bezirkstag.

(2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Bezirksvermögen dem Hessischen Schachverband e.V. zuzuführen, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Schachsports zu verwenden.

(4) Sollte dies nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.

(5) Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Satzung des Bezirks tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirkstag in Kraft.

(2) Als Gerichtsstand wird der Sitz des Bezirks festgelegt.

(3) Sollten einzelne Paragraphen oder Teile von ihnen gegen geltendes Recht verstoßen, so verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Die anderen Paragraphen bleiben davon unberührt und behalten ihre volle Rechtskraft.

(4) Soweit in dieser Satzung für Vorstandsmitglieder die männliche Bezeichnung gewählt wurde, gilt die weibliche Bezeichnung, wenn ein Amt durch eine weibliche Person ausgeübt wird.

Diese Satzung wurde am 31.01.2009 in Kassel vom Bezirkstag des Schachbezirks 1 Nordhessen verabschiedet und tritt ab 31.01.2009 in Kraft.

Ort und Datum:

Unterschriften: